



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 23.04.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Mann tötet seine Frau und schneidet ihr das Herz raus**“, erschienen am 01.03.2024 auf „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des Beitrags ist von einem brutalen Verbrechen die Rede, das Brasilien schockiere. Ein namentlich angeführter Mann solle seine namentlich angeführte Ehefrau auf äußerst brutale Art und Weise umgebracht haben. Zuvor hätte die Betroffene Anzeige gegen ihren Ehemann erstattet.

Anschließend heißt es, dass laut Medienberichten die getötete Frau zuvor jahrelang ein Martyrium hätte erleben müssen; sie sei oft tagelang in ihrer Wohnung eingesperrt und von ihrem Mann vergewaltigt worden. Als die Frau dann eine Tracking-App auf ihrem Handy gefunden habe, hätte es ihr gereicht und sie habe Anzeige gegen ihren Mann erstattet – „ihr Todesurteil!“ Obwohl die Ehefrau um sofortigen Schutz gebeten habe, sei die Polizei erst vier Stunden nach der Anzeige zur Wohnung losgefahren und habe dort die blutüberströmte Leiche entdeckt. Der Tatverdächtige habe dem Artikel zufolge seine Frau mit mehreren Messerstichen getötet und ihr dann das Herz und die Eingeweide herausgeschnitten.

Dem Beitrag ist ein unverpixeltes Foto vom Ehepaar beigelegt, das offenbar von Facebook stammt; das Opfer ist darauf mit einer Sonnenbrille abgebildet.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Darstellung der Tat im Artikel reißerisch und verharmlosend.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Verbrechen- bzw. Femizidopfers missachtet werden darf (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung identifizierender Fotos von (nicht prominenten) Mordopfern geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079, 2019/086, 2020/S 001-I und 2020/291). Eine Identifizierbarkeit ist prinzipiell auch dann gegeben, wenn der oder die Abgebildete auf dem Foto eine Sonnenbrille trägt (siehe die Entscheidungen 2019/S004-I & 2019/235, 2019/291 und den Hinweis 2017/141).

Im Übrigen ist es auch nicht von Belang, ob das unverpixelte Foto vom betroffenen Ehepaar zunächst selbst in den sozialen Netzwerken oder von anderen internationalen Medien verbreitet wurde: Eine Redaktion muss eigenständig abwägen, ob die Veröffentlichung mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist oder nicht (vgl. dazu etwa die Entscheidungen 2021/076, 2021/326, 2021/415 und zuletzt 2023/299).

Im Sinne seiner bisherigen Entscheidungspraxis stellt der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
23.04.2024